

Mitwirkungspolitik im Sinne des § 185ff BörseG 2018

ALLGEMEINES

Die FTC Capital GmbH ist als Vermögensverwalter gem. § 185 Börsegesetz 2018 verpflichtet, hinsichtlich der von ihr verwalteten Investmentfonds und individuellen Portfolios eine Mitwirkungspolitik gem. § 185 Abs. 1 Z 1 Börsegesetz auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

Gemäß § 185 Abs. 1 Z 2 Börsegesetz 2018 ist die FTC Capital GmbH ferner verpflichtet, jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie die Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde. Die dementsprechenden Informationen werden von der FTC Capital GmbH ebenfalls auf der Homepage www.ftc.at veröffentlicht. Sofern Vereinbarungen im Sinne des § 187 InvFG mit institutionellen Kunden bestehen, die abweichende Informationen nötig machen, werden diese in den jeweiligen Rechenschaftsberichten fondsbezogen oder individuell informiert.

Es ist festzuhalten, dass das individuelle Portfoliomanagement primär in äußerst liquide Aktien mit hoher Marktkapitalisierung bzw. Fonds, die Aktien enthalten investiert. Das gesamte Investitionsvolumen der investierten Aktiengesellschaften innerhalb des individuellen Portfoliomanagements (direkt bzw. indirekt über Fonds, die Aktien enthalten) ist als verhältnismäßig gering einzustufen. Damit einhergehend ist grundsätzlich der über alle Portfolios gehaltene Anteil am Grundkapital der investierten Aktiengesellschaften als nicht wesentlich zu erachten.

INFORMATIONEN zu § 185 Abs. 1 Z 1 BörseG 2018 im Detail

a) Informationen, wie die FTC Capital GmbH die Gesellschaften, in die sie direkt oder über Fonds (Fonds, die Aktien enthalten) investiert hat, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwacht, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance:

Die FTC Capital GmbH verfolgt gut diversifizierte Veranlagungsstrategien. Individuelle Überwachungen einzelner Gesellschaften werden nur in Sonderfällen nach Einschätzung der FTC Capital GmbH vorgenommen.

b) Informationen hinsichtlich jener Dialoge, die die FTC Capital GmbH mit jenen Gesellschaften führt, in die sie direkt oder über Fonds, die Aktien enthalten, investiert hat:

Nachdem der Anteil am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft als nicht wesentlich eingestuft wird, werden keine Dialoge mit den Gesellschaften geführt.

c) Informationen über Ausübung von Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte:

Dividenden: Besteht bei einer etwaigen Ausschüttung die Wahlmöglichkeit zwischen Aktien und Cash, wird aus abwicklungstechnischen Gründen im Regelfall eine Cashdividende bevorzugt.

Bezugsrechte: Die Ausführung etwaiger Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung erfolgt lediglich nach vorheriger Prüfung und Empfehlung durch die Aktienspezialisten. Bei positiver Einschätzung wird im Regelfall das Bezugsrecht ausgeübt. Sollte das Bezugsrecht nicht ausgeübt werden, werden die Bezugsrechte interessewährend für den Kunden veräußert.

Sonstige Kapitalmaßnahmen: Bei sonstigen Kapitalmaßnahmen erfolgt eine Teilnahme lediglich nach vorheriger Prüfung und Empfehlung durch die Aktienspezialisten. Bei positiver Einschätzung der vom Unternehmen beabsichtigten Maßnahme wird im Regelfall die Kapitalmaßnahme ausgeübt.

d) Informationen über die Zusammenarbeit mit anderen Aktionären:

Nachdem der Anteil am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft als nicht wesentlich eingestuft wird, erfolgt keine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären.

e) Informationen, wie die FTC Capital GmbH mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die sie investiert hat, kommuniziert:

Nachdem der Anteil am Grundkapital der jeweiligen Aktiengesellschaft als nicht wesentlich eingestuft wird, erfolgt keine Kommunikation mit anderen Interessenträgern der Gesellschaft.

f) Informationen, wie die FTC Capital GmbH mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihrem Engagement umgeht:

Gemäß den bei FTC Capital GmbH geltenden Compliance-Grundsätzen sind Interessenkonfliktbehaftete Handlungen zum Nachteil des Kunden zu unterlassen. Bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit Aktieneinzeltiteln von Gesellschaften, an denen FTC Capital GmbH beteiligt sein sollte, dürfen Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden. FTC Capital GmbH hat keine relevanten gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zu börsennotierten Unternehmen, weswegen Interessenkonflikte in diesem Zusammenhang sehr unwahrscheinlich sind. Sollten dennoch Interessenkonflikte auftreten, so werden diese gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen offengelegt und es wird das weitere Vorgehen mit den Betroffenen abgeklärt. FTC Capital GmbH hat eine interne Leitlinie zu Interessenskonflikte erlassen, die auf Wunsch jederzeit gerne zur Verfügung gestellt wird.